

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Walderhaltung

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

lawa@lu.ch

www.lawa.lu.ch

RICHTLINIE

Waldfeststellung

| | |
|---|-----------|
| 2.1 Die Bestockung | 4 |
| 2.2 Die Funktion | 4 |
| 2.3 Die Fläche | 5 |
| 2.1 Waldgrenze | 7 |
| 2.2 Mindestfläche | 10 |
| 2.3 Mindestbreite | 11 |
| 2.4 Mindestalter | 11 |
| 4.1 Aufforstungspflichtige Flächen | 13 |
| 4.2 Aufforstungen - Pflanzungen | 13 |
| 4.2.1 Subventionierte Aufforstungen | 13 |
| 4.2.2 Pflanzungen ohne öffentliche Beiträge | 13 |
| 4.3 Natürlich einwachsende Flächen | 13 |
| 5.1 Langgezogene Bestockungen | 13 |
| 5.1.1 Waldbänder | 13 |
| 5.1.2 Lückenhafte Waldbänder | 13 |
| 5.1.3 Mit einem Wald verbundene Waldbänder und -zungen | 14 |
| 5.2 Niederwälder, Strauch- und Gebüschwälder, Legföhren- und Erlenwälder | 14 |
| 5.3 Beweideter Wald | 15 |
| 5.4 Bestockte Weide | 16 |
| 5.5 Parkwald | 16 |
| 5.6 Ufergehölze | 16 |
| 5.6.1 Uferbestockungen an Bächen, Flüssen und Kanälen | 16 |
| 5.6.2 Bestockungen auf Dämmen und innerhalb von Stauvorrichtungen | 17 |
| 5.7 Bestockungen längs Strassen und Wegen | 18 |
| 5.7.1 Strassen bis 4 m Breite | 18 |
| 5.7.2 Strassen mit mehr als 4 m Breite | 19 |
| 5.7.3 Bestockungen innerhalb des umzäunten Autobahnareals | 19 |

| | |
|--|-----------|
| 6.1 Vorübergehend unbestockte Flächen | 20 |
| 6.2 Ertraglose Flächen | 20 |
| 6.3 Blößen im Wald | 20 |
| 6.4 Forstliche Bauten und Anlagen | 20 |
| 6.5 Illegale Rodung | 20 |

Aktualisierungen der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie Waldfeststellung des Kantons Luzern entspricht inhaltlich derjenigen vom 20. Oktober 1993. Im Jahr 2019 wurde die Mindestfläche für Wald auf Grund der Gesetzesänderung des Kantonalen Waldgesetzes vom 1. Februar 1999 von 500 m² auf 800 m² abgeändert. Im Jahr 2022 wurde das Kapitel 5.7.3 Bestockungen innerhalb des umzäunten Autobahnareals ergänzt. Die angepasste Richtlinie wurde als Instruktion durch die Führung der Abteilung Wald (lawa) am 16. August 2022 verabschiedet und durch den Dienststellenleiter lawa am 21. Dezember 2023 genehmigt.

A. Begriff des Waldes

1 Definition nach Bundesgesetz über den Wald

Der Begriff des Waldes ist im Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) wie folgt festgelegt:

Art. 2 Begriff des Waldes

¹ Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.

² Als Wald gelten auch:

- a) Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden) und Selven;
- b) unbestockte oder ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes, wie Blössen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen;
- c) Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht.

³ Nicht als Wald gelten isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände.

⁴ Innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Rahmens können die Kantone bestimmen, ab welcher Breite, welcher Fläche und welchem Alter eine einwachsende Fläche sowie ab welcher Breite und welcher Fläche eine andere Bestockung als Wald gilt. Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so sind die kantonalen Kriterien nicht massgebend.

2 Wesentliche Elemente

Die folgenden 3 Wesensmerkmale, welche kumulativ erfüllt sein müssen, charakterisieren den Wald:

2.1 Die Bestockung

Der Wald ist erstens definiert als im Zeitpunkt der Beurteilung tatsächlich vorhandenen Bestockung von einheimischen Waldbäumen und/oder Waldsträuchern (BGE 107 Ib 355, Künacht). Diese haben ein durch die Kantone festzusetzendes Mindestalter aufzuweisen.

Andere Bestockungen wie baumbestockte Garten- und Parkanlagen im Sinne von WaG Art. 2, Abs. 3 siehe Kapitel B.5.

2.2 Die Funktion

Zweitens ist der Wald definiert als Bestockung, die die typischen Waldfunktionen von öffentlichem Interesse erfüllt. Art. 1 des WaG nennt folgende z. T. rein qualitativen Funktionen:

- Schutzfunktion (Schutz vor Menschenleben oder Sachwerten vor Naturereignissen, wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag)
- Nutzfunktion (Nutzung des Rohstoffes Holz)

- Wohlfahrtsfunktion (Erholungsraum für den Menschen, prägendes Landschaftselement, Schutz vor Umwelteinflüssen, wie Lärm, Immissionen oder Feinstaub, Wasserspeicher, wertvoller Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere).

2.3 Die Fläche

Drittens ist der Wald definiert als Fläche, deren Mindestausdehnung von den Kantonen festzulegen ist. Andere Bestockungen wie isolierte Baum- oder Strauchgruppen sowie Hecken gelten nicht als Wald (WaG. Art. 2, Abs. 3).

3 Unerhebliche Elemente

Für die Waldfeststellung nicht massgebend sind nach WaG Art. 2, Abs. 1:

- Entstehung
- Nutzungsart
- Bezeichnung im Grundbuch
- Steuerwert
- Kaufpreis
- Gesundheitszustand der Bestockung
- Eigentumsverhältnisse

BGE 104 | 232, Morcote.

4 Besondere Bestockungsformen

Auf die in WaG Art. 2, Abs. 2 und 3 aufgezählten speziellen Bestockungsformen wird in Kapitel B.5 näher eingegangen.

Wesentlich sind an dieser Stelle allerdings folgende Bestimmungen:

- Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht, sind vom Zeitpunkt der Eintragung im Grundbuch Wald, auch wenn die Fläche noch unbestockt ist oder die Mindestkriterien gemäss Kapitel B.2 nicht erfüllt sind.
- Waldboden, der im Rahmen der Nutzungsplanung ohne Rodungsbewilligung in eine Bauzone eingezont wird, bleibt Wald und der Waldgesetzgebung unterstellt. Das gleiche gilt für widerrechtlich gerodeten Wald.
(BGE 101 Ib 313, Silvaplana; 110 Ia 91, Davos)

5 Besondere Wohlfahrts- oder Schutzfunktion

Bei der Beurteilung einer Bestockung hat die qualitative Bedeutung der besonderen Wohlfahrts- oder Schutzfunktion den Vorrang vor den quantitativen Merkmalen Fläche und Alter (WaG Art. 2, Abs. 4; WaV Art. 1, Abs. 2).

BGE 107 Ib 50, Nürensdorf.

Die im nachfolgenden Kapitel umschriebenen quantitativen Mindestanforderungen sind demzufolge nach WaG und WaV nicht entscheidend, wenn die Bestockung in besonderem Masse Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen erfüllt oder zu erfüllen hat.

Wichtige Schutzfunktionen:

- Abwehr von Naturgefahren
- Verhinderung der Erosion
- Gewässerschutz

- Umweltschutz

Wichtige Wohlfahrtsfunktionen:

- Schutz der Natur (Arten- und Biotopschutz)
- Landschaftliche Schönheit
- Erholungsmöglichkeiten

B. Richtlinien

1 Qualitative Merkmale

Das Bundesgesetz und seine Verordnung definieren nicht, wann eine Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- und Schutzfunktionen ausübt.

Besondere Schutzfunktion:

Eine Bestockung übt dann eine besondere Schutzfunktion aus, wenn sie auf Hängen stockt, von denen ohne diese eine Lawinen-, Rutsch-, Erosions- oder Steinschlaggefährdung für unterliegende Menschen oder erhebliche Sachwerte ausgehen könnte.

Besondere Wohlfahrtsfunktion:

Eine Bestockung erfüllt dann in besonderem Masse Wohlfahrtsfunktionen, wenn sie den Menschen, Tieren und Pflanzen als besonderer Lebensraum dient, das Landschaftsbild wesentlich prägt, den Ausgleich des Wasserhaushalts erheblich beeinflusst, den Lärm.

Aufgrund der sehr restriktiven Waldfeststellungspraxis des Bundesgerichtes der vergangenen Jahrzehnte fanden diese Bestimmungen Eingang in der Waldgesetzgebung. Der Kanton Luzern besitzt seit dem 10. März 1987 eine verschiedentlich revidierte Heckenschutzverordnung, welche den Schutz und die Pflege von Hecken und Feldgehölzen sowie von Uferbestockungen bezweckt. Bestockungen, welche unter die Bestimmungen der Heckenschutzverordnungen fallen, sind grundsätzlich auch in der Lage, die nach WaG Art. 2, Abs. 4 und WaV Art. 1, Abs. 2 geforderten Kriterien der besonderen Wohlfahrts- und Schutzfunktion auszuüben.

Bestockungen, welche die quantitativen Mindestkriterien gemäss diesen Richtlinien kumulativ erfüllen, sind Wald im Sinne des Waldgesetzes. Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrt- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrem Alter und ihrer Fläche als Wald.

2 Quantitative Merkmale

§ 2 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG; SRL 946) definiert die quantitativen Merkmale:

§ 2 Begriff des Waldes

¹Für den Waldbegriff gilt die Definition in Artikel 2 des Waldgesetzes.

²Folgende Mindestkriterien müssen erfüllt sein:

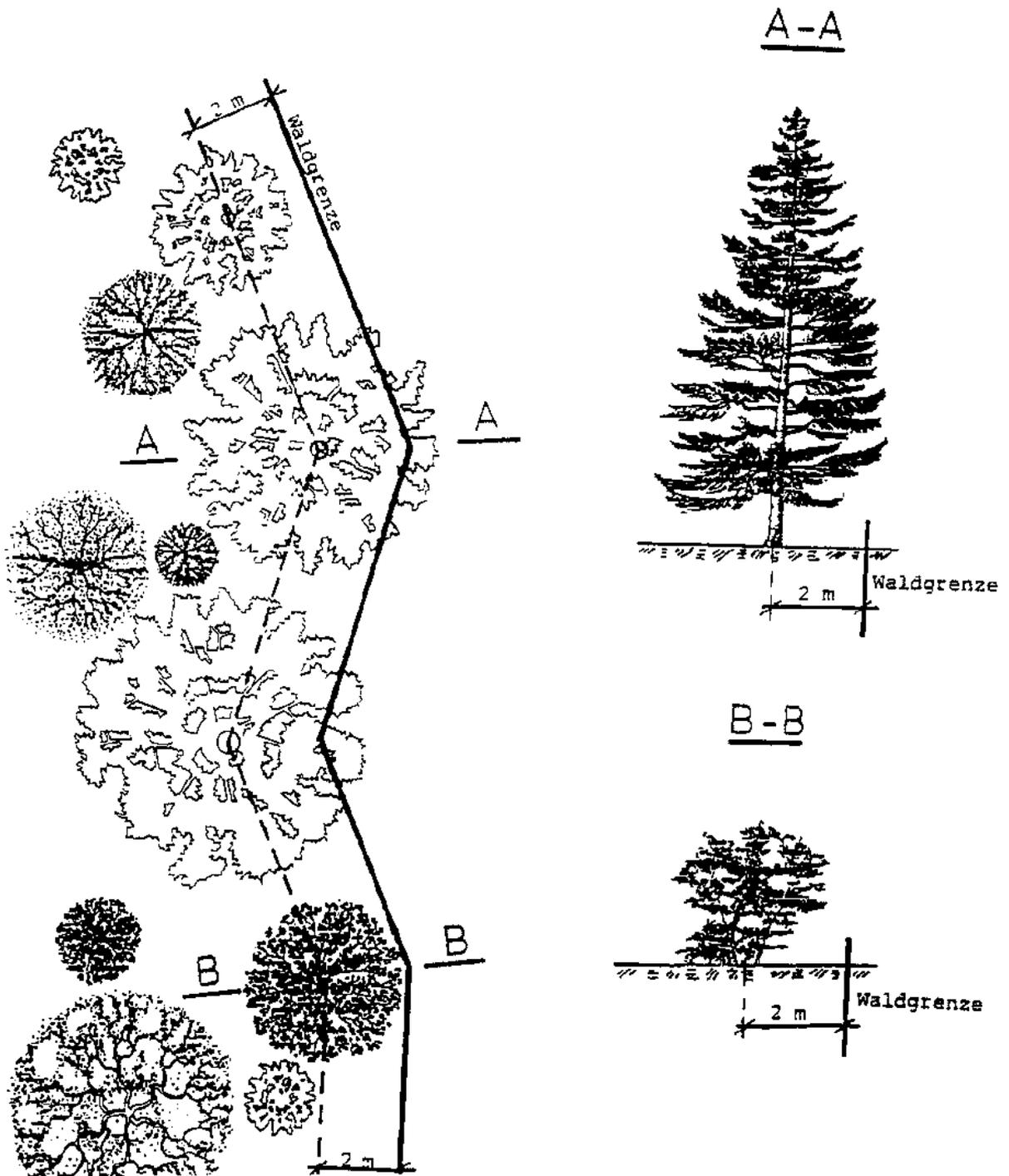
- a. Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 800 m²,
- b. Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 12 m,
- c. Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 20 Jahre.

2.1 Waldgrenze

Allgemeine Regel

Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Definition der Waldgrenze (gesetzlicher Waldrand). Der Waldrand befindet sich in der Regel 2 m ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Waldbäume und Waldsträucher verbindet. Besteht innerhalb des 2 m breiten Waldsaumes eine eindeutige Abgrenzung, wie namentlich eine Mauer, eine Strasse, eine Eigentumsgrenze oder ein natürlicher Geländebruch, gilt diese als Waldrand (§1 KWaV).

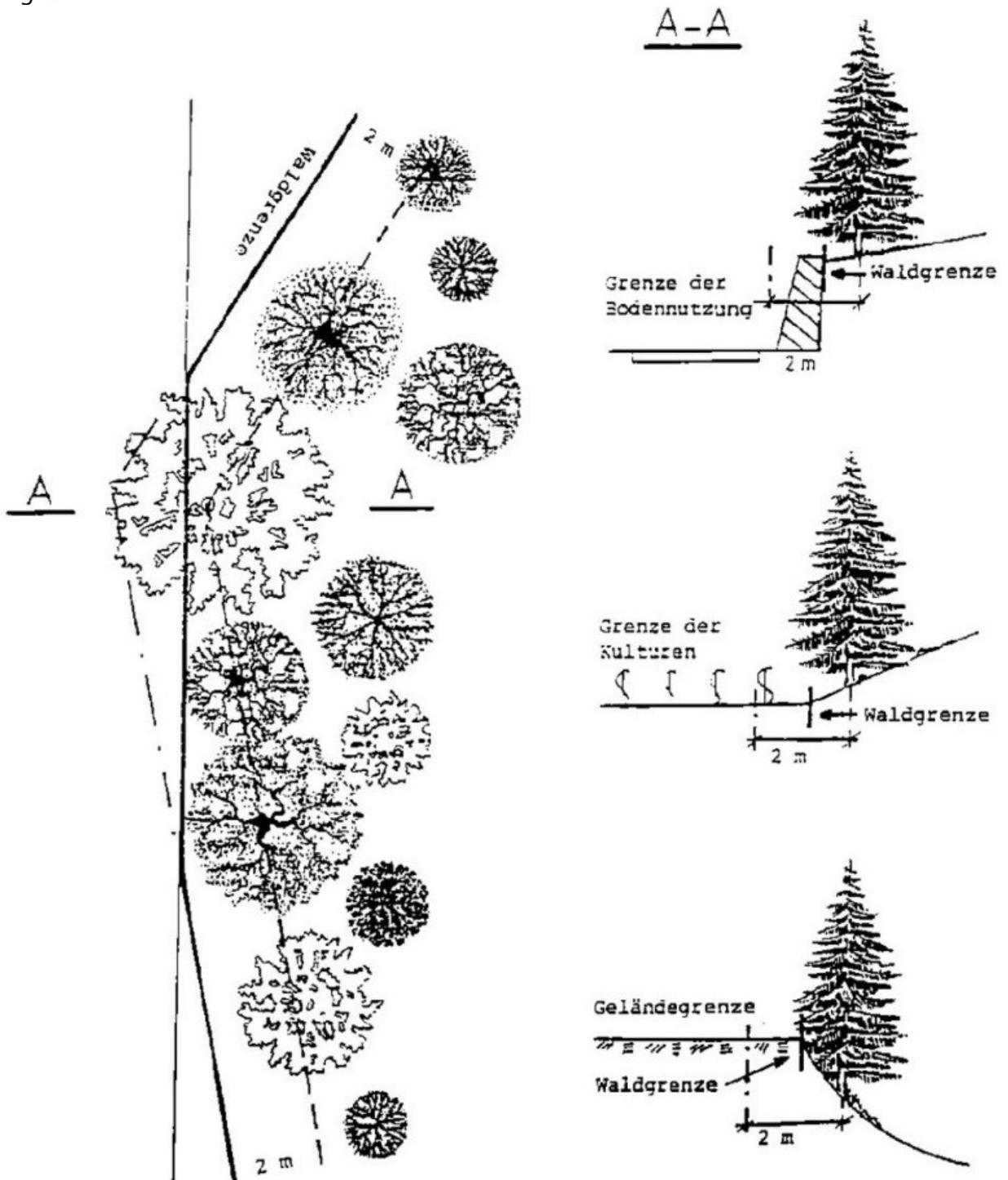
Fig. 1



Reduktion des Waldrandes

Besteht innerhalb des 2 m breiten Waldrandes eine klare Änderung der Bodennutzung oder eine andere eindeutige Abgrenzung (Mauer, Strasse, Eigentumsgrenze, natürlicher Geländebrech), gilt diese als Waldgrenze (Fig. 2).

Fig. 2

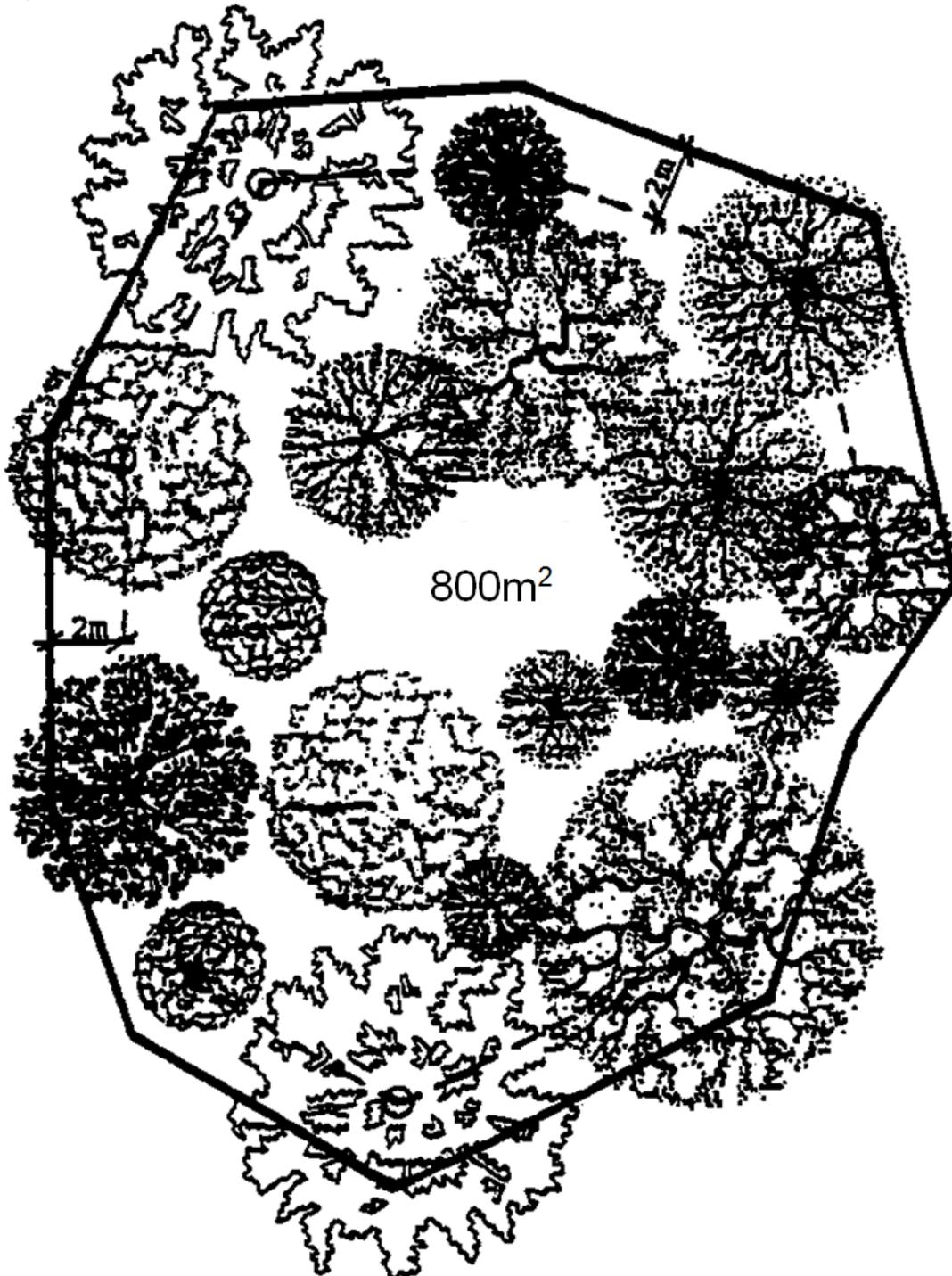


2.2 Mindestfläche

Eine bestockte Fläche von mindestens 800 m² (§ 2, Abs. 2a KWaG), 2 m Waldrand inbegriffen, gilt grundsätzlich als Wald. (Fig 3). Die tatsächlich bestockte Fläche beträgt damit je nach Form der Fläche 300 m² bis 400 m² (Fig. 3).

Die qualitative Bewertung der Funktionen gemäss Kapitel 1 kann entscheidend sein, ob Bestockungen mit weniger als 800 m² als Wald gelten.
BGE 114 Ib 224, Salgesch.

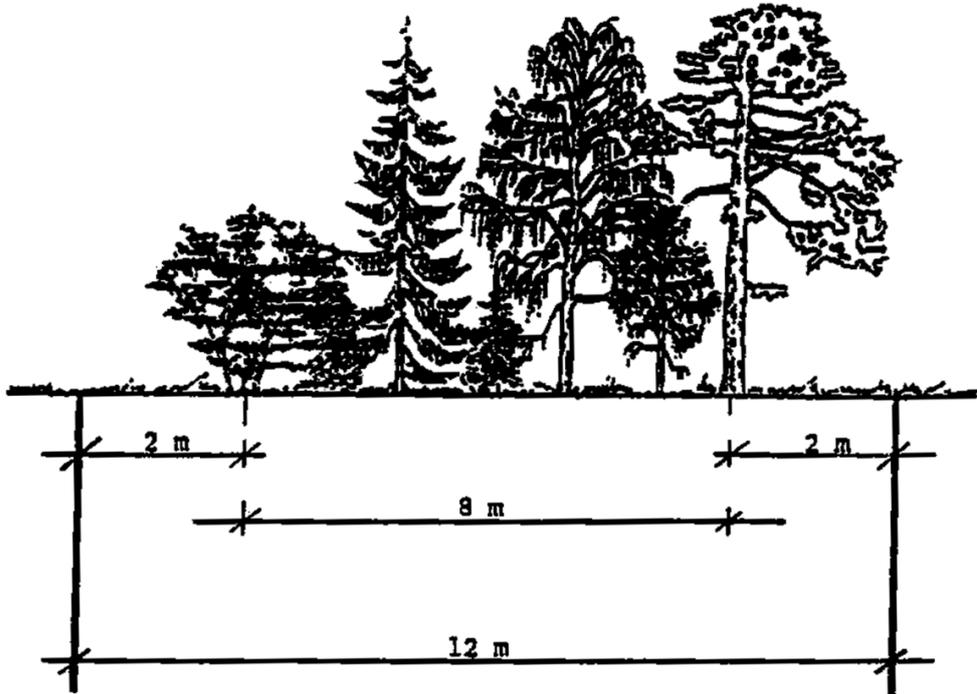
Fig. 3



2.3 Mindestbreite

Die Mindestbreite einer Waldbestockung hat grundsätzlich 12 m (§ 2, Abs. 2b KWaG), 2 m Waldsaum inbegriffen, oder 8 m (bestockte Breite) ohne Waldsaum zu betragen (Fig. 4).

Fig. 4



Die qualitative Bewertung der Funktionen gemäss Kapitel A.5 bzw. B.1 kann entscheidend sein, ob Bestockungen mit weniger als 12 m Breite als Wald gelten.

BGE 107 Ib 50, Nürensdorf.

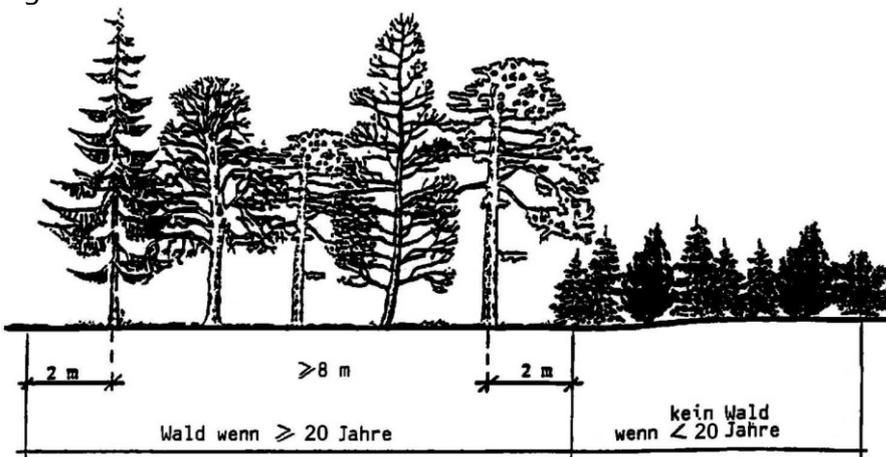
BGE 108 Ib 509, Oberentfelden.

BGE 108 Ib 178, Parimbot.

2.4 Mindestalter

Eine neu eingewachsene Bestockung von Waldbäumen oder Waldsträuchern wird spätestens zu Wald im Sinne des Waldgesetzes, wenn die dominierende Bestockung 20 Jahre (§ 2, Abs. 2c KWaG) alt ist (Fig. 5).

Fig. 5



3 Eigentumsverhältnisse

Eine zusammenhängende Bestockung ist unabhängig von Eigentumsgrenzen in ihrer ganzen Ausdehnung als Einheit zu beurteilen (Fig. 6).

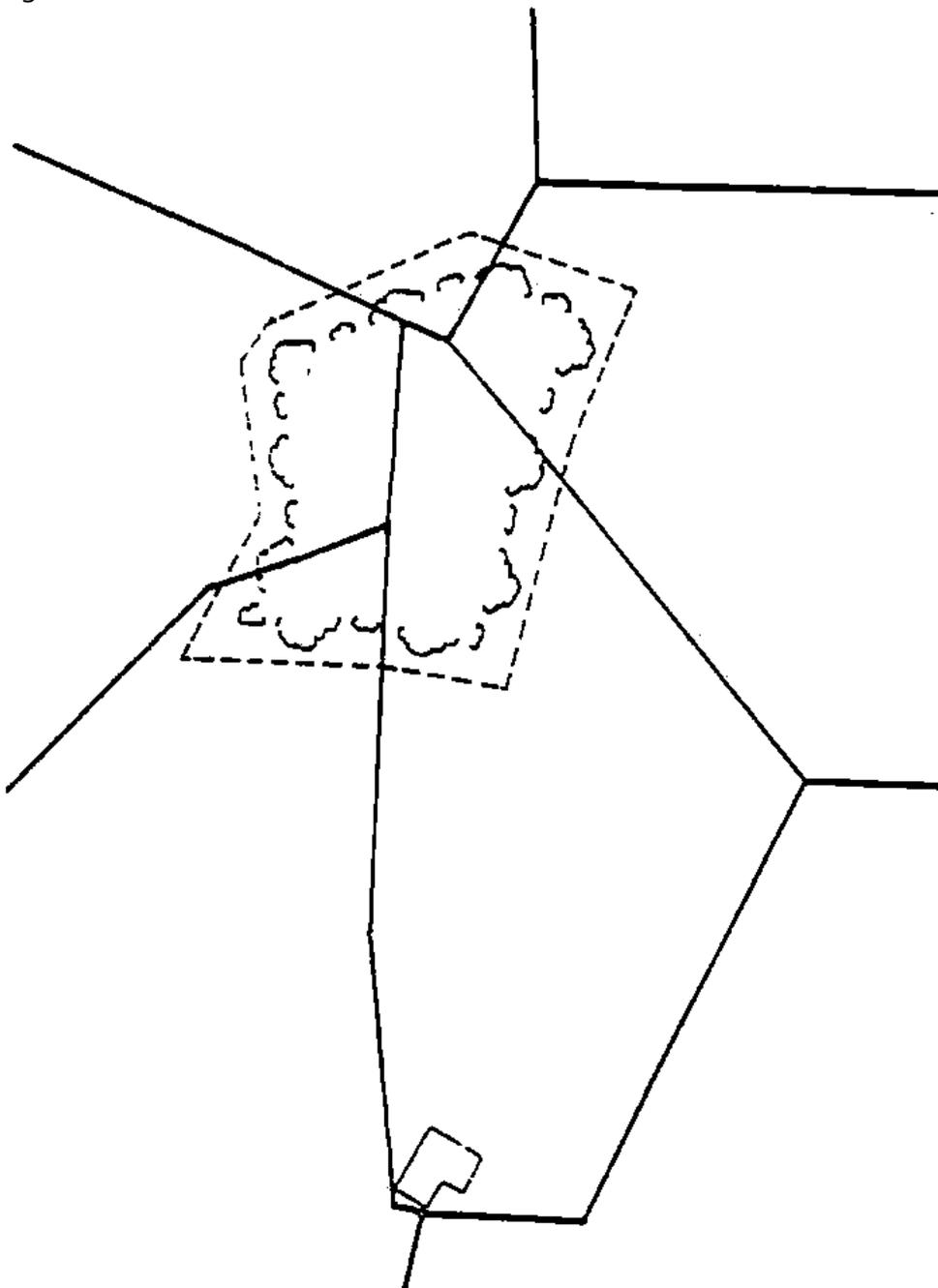
Massgebend für die flächenmässige Beurteilung ist der tatsächlich vorhandene Wuchszusammenhang.

BGE 107 Ib 50, Nürensdorf.

BGE 108 jB 509, Oberentfelden.

BGE 110 Ia 91 E 2 c, Davos.

Fig. 6



4 Neue Wälder

4.1 Aufforstungspflichtige Flächen

Eine Fläche, auf der eine öffentlich-rechtliche Aufforstungspflicht lastet, untersteht seit der Begründung dieser Verpflichtung der Waldgesetzgebung.

4.2 Aufforstungen - Pflanzungen

4.2.1 Subventionierte Aufforstungen

Eine mit öffentlichen Beiträgen unterstützte Aufforstung untersteht seit ihrer Anlage (Saat, Pflanzung) der Forstgesetzgebung.

4.2.2 Pflanzungen ohne öffentliche Beiträge

Für Pflanzungen, die ohne Rechtspflicht und ohne öffentliche Beiträge erfolgt sind, gelten die gleichen Kriterien wie für den natürlichen Einwuchs gemäss Kapitel B.2.

Die tatsächlich vorhandene Bestockung, welche den Kriterien der Rechtsdefinition des Waldes entspricht, ist unabhängig davon Wald, ob der Waldwuchs mit oder ohne Willen des Eigentümers entstanden ist und ob er den vom Gesetz dem Wald zugedachte Schutz wollte oder nicht.

BGE 107 I 355, Küssnacht.

4.3 Natürlich einwachsende Flächen

Eine frühere Nichtwaldfläche, die sich natürlich mit Waldbäumen und Waldsträuchern bestockt hat, wird zu Wald nach Massgabe

- der Fläche (gemäss Kapitel B.2.2 und B.2.3)
- des Alters der dominierenden Bestockung (gemäss Kapitel B.2.4)

und allenfalls

- ihrer Funktion (im Sinne von Kapitel A.5 und B.1).

5 Spezielle Waldbestockungen

5.1 Langegezogene Bestockungen

5.1.1 Waldbänder

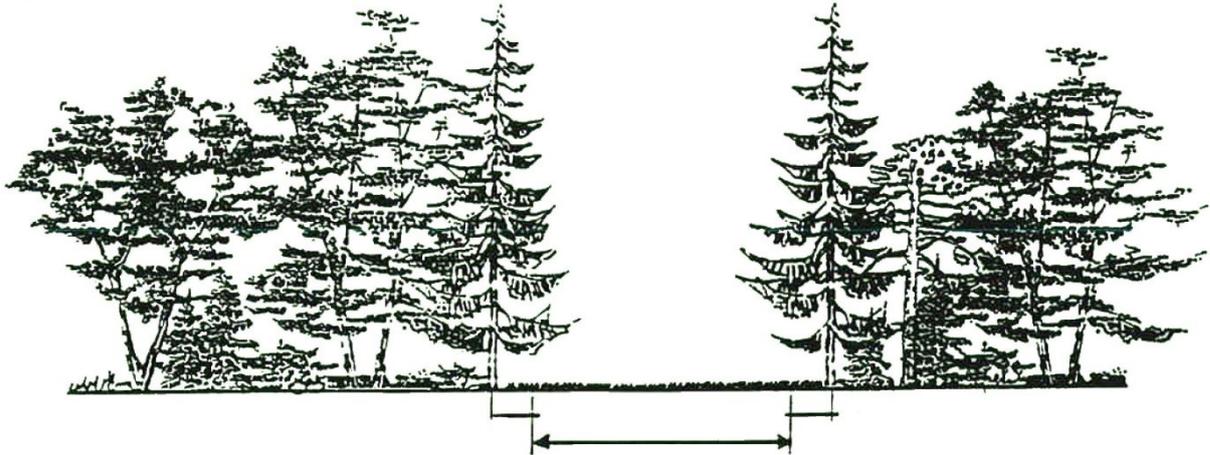
Verengungen mit einer Breite unter 12 m können als Nichtwald betrachtet werden, wenn ihre Länge grösser ist als die Höhe eines erwachsenen Baumes der örtlichen Bestockung und diese Flächen keine besondere Funktion im Sinne von Kapitel A.5 bzw. B.1 haben.

5.1.2 Lückenhafte Waldbänder

Kleine Lichtungen (weniger als eine Baumlänge) gelten als zugehörig zum Waldareal. Ausgenommen sind Flächen, deren Boden angebaut ist oder deren Vegetation eindeutig nicht zum Wald gehört (Fig. 7).

BGE 107 Ib 50, Nürenschorf.

Fig. 7



5.1.3 Mit einem Wald verbundene Waldbänder und -zungen

Schmale Bänder unter 12 m Breite, die an einem Wald anschliessen gelten bis zu einer Länge von ca. der Höhe eines erwachsenen Baumes der örtlichen Bestockung als Wald. Weiterführende Bestockungen ohne besondere Funktionen im Sinne von Kapitel A.5 bzw. B.1 gelten nicht als Wald. Die Abgrenzung ist an einer sinnvollen Stelle (Lücke, Verengung, Eigentums-grenze, usw.) vorzunehmen (Fig. 8).

Waldränder haben eine besonders hohe biologische Bedeutung. Waldrandbegradigungen bei der Festlegung der Waldgrenzen sind unzulässig.

BGE 2.08.1979; Schiers, Schrift Nr. 4 der SL, Fall 9 S. 22.

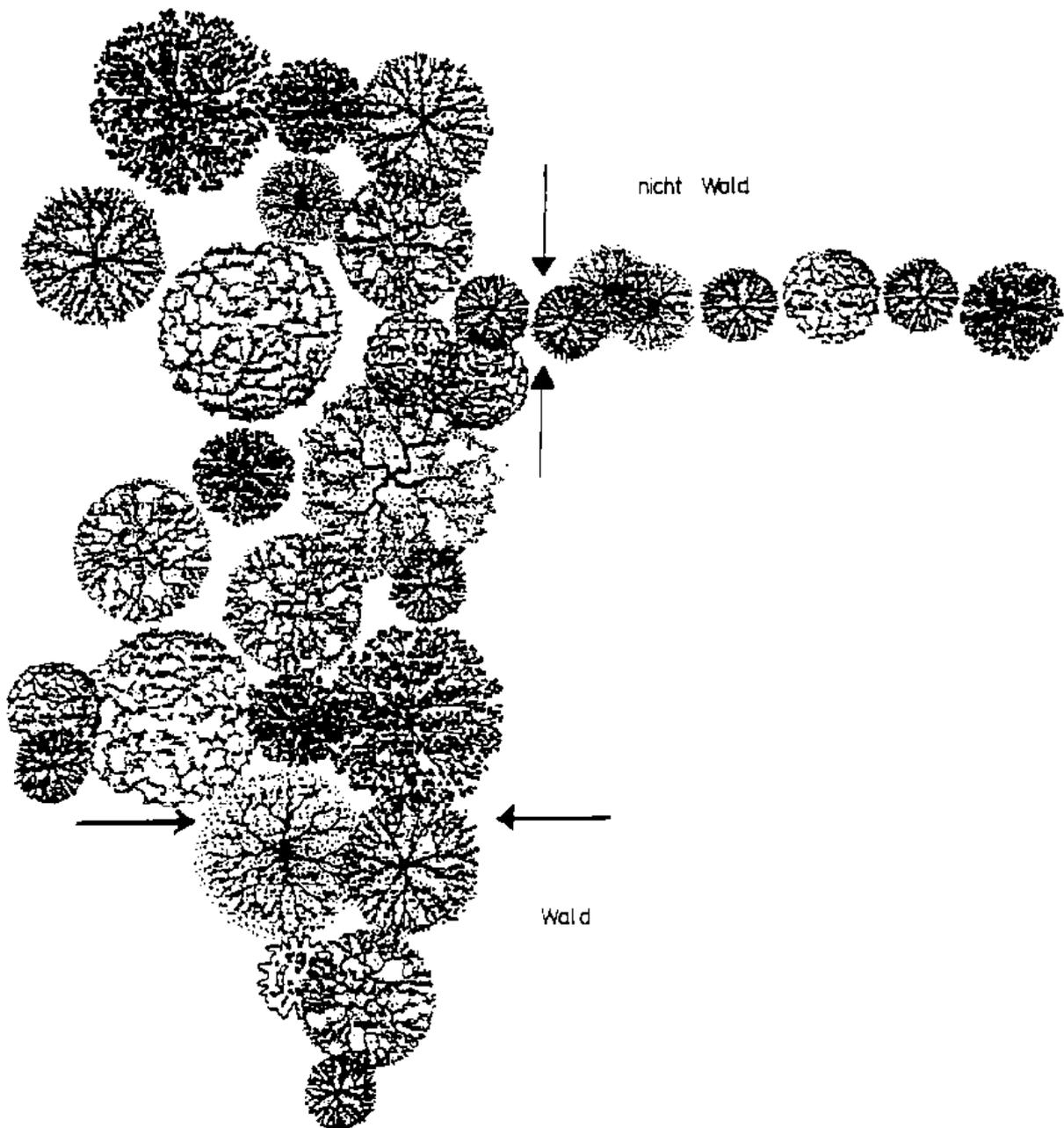
BGE 110 Ib 382, Vercorin.

5.2 Niederwälder, Strauch- und Gebüschwälder, Legföhren- und Erlenwälder

Diese Bestockungen sind denjenigen aus hochstämmigen Bäumen gleichgestellt.

Traditionelle Niederwälder kommen im Kanton Luzern keine vor. Die Niederwaldbewirtschaftung dient in erster Linie der Brennholzproduktion. Eine Bestockung aus einheimischen Baum- und Straucharten, die von ihrem Grundeigentümer mit der Absicht, keinen Wald entstehen zu lassen, regelmässig (Intervalle von 5 bis 10 Jahre) auf den Stock gesetzt wird, ist nicht Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

Fig. 8



5.3 Beweideter Wald

Der beweidete Wald ist ein normalbestockter Wald, der beweidet wird. Der Weidgang gilt als Nebennutzung. Die Gesamtfläche unterliegt der Waldgesetzgebung.

Der Weidgang ist in den Wäldern grundsätzlich verboten (nachteilige Nutzungen; Art. 16, WaG) und entsprechend zu begrenzen (Unterstandsmöglichkeiten, Viehpassagen für Weidewechsel, usw.).

5.4 Bestockte Weide

Die WaV definiert eine bestockte Weide in Art. 2 wie folgt:

Art. 2 Bestockte Weiden

Bestockte Weiden (Wytweiden) sind Flächen, auf denen Waldbestockungen und offene Weideplätze mosaikartig abwechseln und die sowohl der Vieh- als auch der Forstwirtschaft dienen.

Die bestockte Weide untersteht damit der Waldgesetzgebung mit dem Ziel, diese Mischnutzung auf der betreffenden Gesamtfläche zu gewährleisten. Die örtliche Verteilung und die Bestockungsdichte können dabei ändern.

Das der Waldgesetzgebung unterstehende Gebiet der bestockten Weiden ist nicht nach Massgabe der momentanen Bestockung, sondern als Einheit der Landschaft und der Bewirtschaftung abzugrenzen.

Die forstlichen Bestimmungen sind soweit anzuwenden, als dies nötig ist, damit die bisherige gemischte Nutzung des Bodens gewährleistet bleibt.

BGE 30.11.83, Sils i.E., SL Schrift Nr. 4 S. 14.

Eine Weide mit Einzelbäumen, deren forstliche Nutzung keine nachhaltige Bedeutung zukommt, untersteht nicht der forstlichen Gesetzgebung.

5.5 Parkwald

Ein Parkwald ist eine Fläche mit forstlicher Bestockung, die vor allem der Erholung der Bevölkerung dient. Die Bestockung besteht im Wesentlichen aus einheimischen Baum- und Straucharten. Die Bodenvegetation ist gesamthaft gesehen natürlich.

Nicht als Wald gelten Parkanlagen. Sie unterscheiden sich von Parkwald durch nicht forstliche oder exotische Bestockungselemente und/oder durch die gärtnerische Gestaltung der Anlage und Pflege des Bodens.

BGE 105 Ib 205, Davos.

BGE 112 Ib 556, Moreggi.

BGE 113 Ib 353, Mönthal.

5.6 Ufergehölze

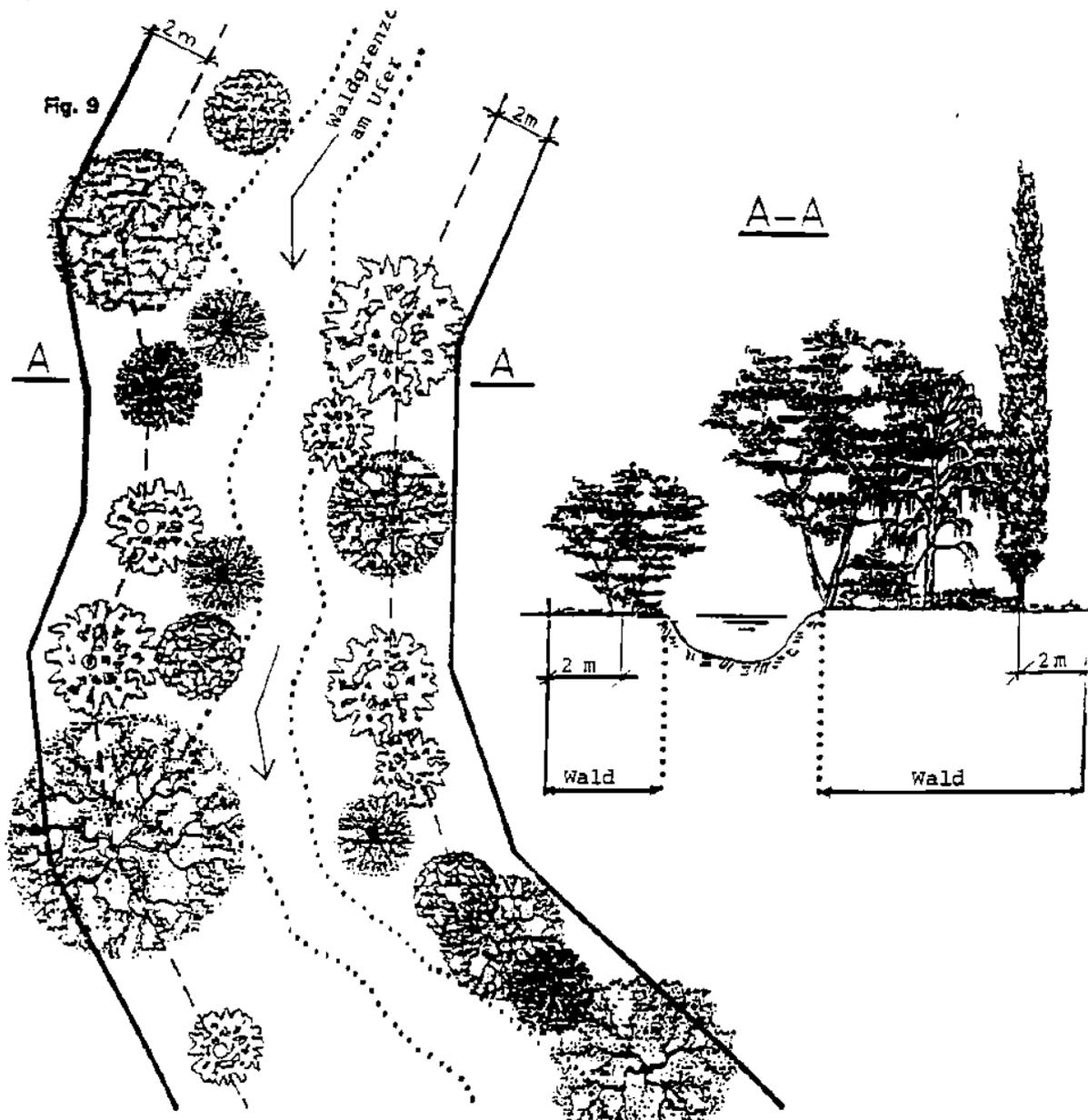
Sofern Uferbestockungen die vorgenannten Mindestkriterien (Breite, Fläche, Alter und Bestimmungen bez. langgezogenen Bestockungen gemäss Kap. 5.1) sowie die nachfolgend aufgeführten Anforderungen nicht erfüllen, können qualitative Merkmale (vergleiche Kapitel A.5 bzw. B.1) eine entscheidende Rolle spielen.

5.6.1 Uferbestockungen an Bächen, Flüssen und Kanälen

Uferbestockungen mit vorhandenem Kronenschluss über dem Gewässer können forstpolizeilich als Wuchseinheit betrachtet werden (Fig. 9).

BGE 108 Ib 509, Oberentfelden.

Fig. 9



5.6.2 Bestockungen auf Dämmen und innerhalb von Stauvorrichtungen

Das WaG bestimmt in Art. 2, Abs. 3, dass Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände nicht als Wald gelten. Die WaV präzisiert diese Bestimmung in Art. 3:

Art. 3 WaV Einrichtungen zur Stauhaltung und Vorgelände

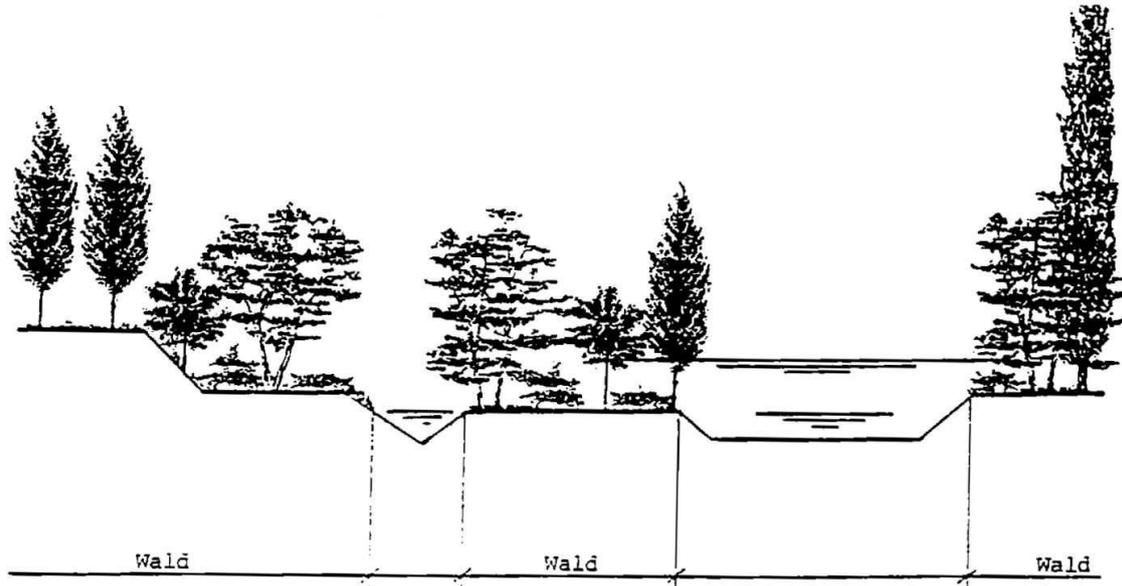
¹ Einrichtungen zur Stauhaltung sind Bauwerke, die Wasser an seinem natürlichen Abfluss hindern und einen Rückstau verursachen.

² Als unmittelbares Vorgelände einer Einrichtung zur Stauhaltung gilt das Gelände, das luftseitig an die Einrichtung angrenzt. Es umfasst in der Regel einen Streifen von 10 m Breite.

Die Pflege der Bestockungen auf den Dämmen und innerhalb derselben erfolgt gemäss den Anforderungen der Wasserbaupolizei, wobei den speziellen landschaftlichen und ökologischen Funktionen Rechnung zu tragen ist.

Die forstlichen Massnahmen für die Zweckerhaltung der Dämme und Stauvorrichtungen werden durch die Holzanzeichnung resp. Nutzungsbewilligung geregelt. Diese Massnahmen gelten nicht als Rodung.

Fig. 10



5.7 Bestockungen längs Strassen und Wegen

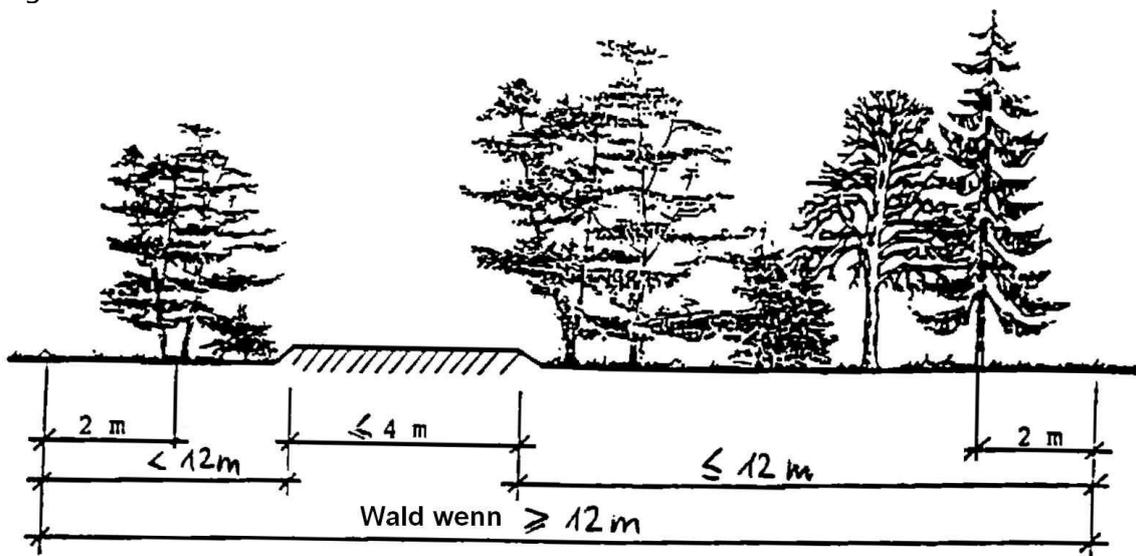
5.7.1 Strassen bis 4 m Breite

Für die Beurteilung der Bestockungen längst bestehender Strassen mit weniger als 4 m fahrbarer Breite sind die beidseitigen Bestockungen als zusammenhängende Wuchseinheit zu betrachten. Die Waldstrassen und Holzlagerplätze sind Waldareal (Fig. 11).

BGE 110 lb 145, Lostorf, Waldstrasse.

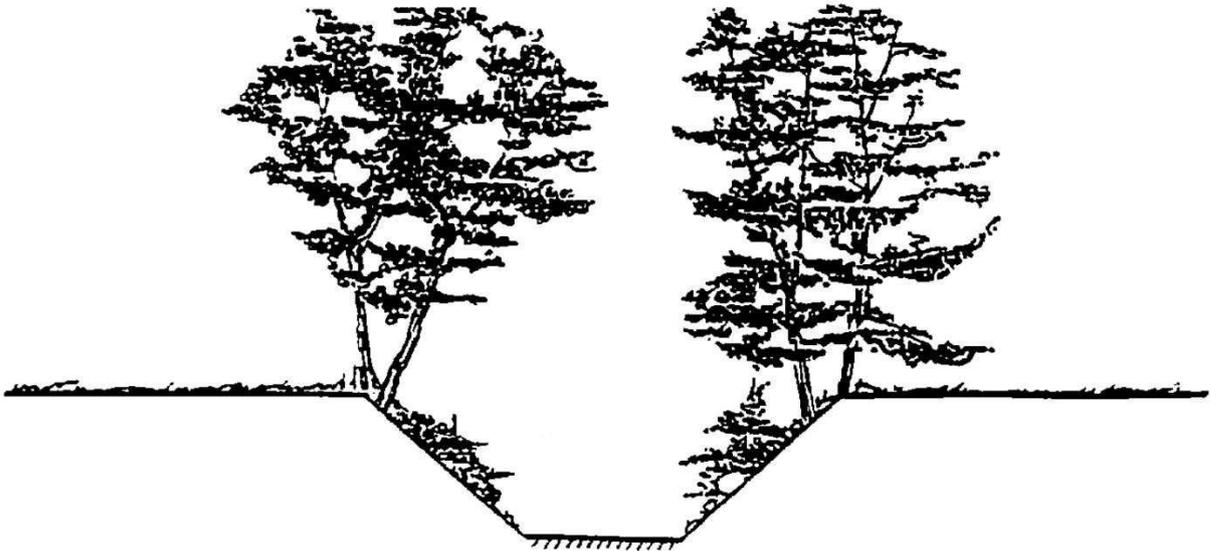
BGE 106 lb 141, Illgraben/Leuk, Holzlagerplatz.

Fig. 11



Schmale Randbestockungen mit weniger als 12 m Gesamtbreite können als Wald gelten, sofern sie in besonderem Masse Schutz und Wohlfahrtsfunktionen ausüben (vergleiche Kapitel A.5 und B.1) (Fig. 12).

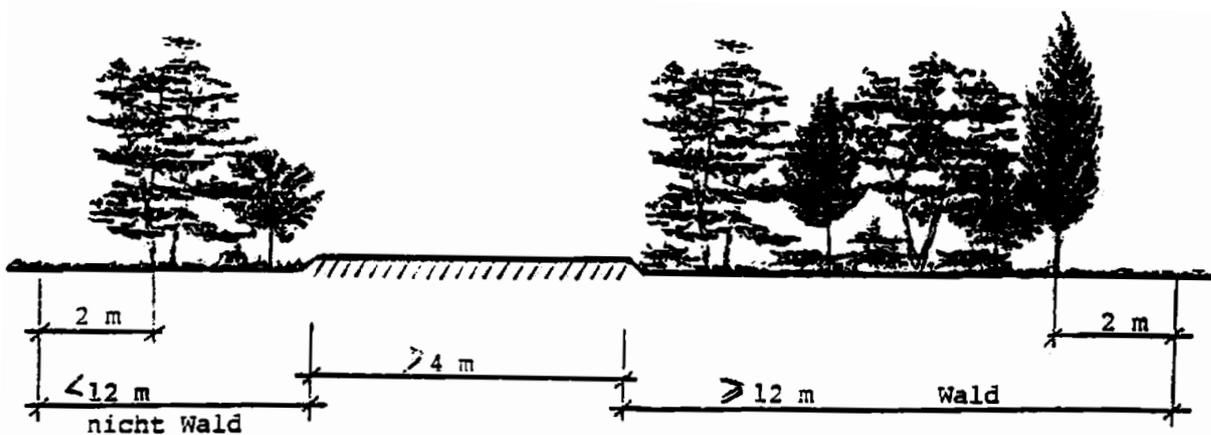
Fig. 12



5.7.2 Strassen mit mehr als 4 m Breite

Bestockungen längs bestehender Strassen mit mehr als 4 m fahrbarer Breite sind getrennt gemäss den im Kapitel B.2 und B.5 enthaltenen Kriterien zu beurteilen (Fig. 13).

Fig. 13



5.7.3 Bestockungen innerhalb des umzäunten Autobahnareals

Einwuchsflächen innerhalb des vom Wildschutzzaun abgegrenzten Autobahnareals gehören nicht zum Waldareal, selbst wenn sie die quantitativen Waldkriterien (Fläche, Mindestbreite, Alter) gemäss §2 Abs. 2 KWaG erfüllen. Sie stellen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 WaG isolierte Grünanlagen dar, die in Folge der Sicherheitsanforderungen speziell gestaltet werden müssen. Folglich können sie die Waldfunktionen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 WaG nicht erfüllen.

6 Unbestockte Flächen im Wald

6.1 Vorübergehend unbestockte Flächen

Momentan unbestockte Flächen innerhalb des Waldareals unterstehen der Waldgesetzgebung unabhängig von ihrer Flächenausdehnung und der Gründe der Abholzung (z.B. durch Schadenereignisse entstandene, vorübergehend unbestockte Flächen im Wald; Waldlichtungen, Lawinenzüge, usw.).

6.2 Ertraglose Flächen

Ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes, die naturbedingt keine Bestockung zulassen, sind Waldareal (z.B. Felsbänder, Nassstandorte, Geröllhalden, usw.).

6.3 Blößen im Wald

Als Blößen gelten vollständig oder auf mehreren Seiten vom Wald umschlossene Flächen, die dauernd unbestockt und unkultiviert sind.

Blößen im Wald unterstehen der Waldgesetzgebung.

Die in Kapitel B.1 und B.2 genannten Kriterien sind analog anwendbar.

6.4 Forstliche Bauten und Anlagen

Der im Einverständnis mit den Forstbehörden für forstliche Bauten und Anlagen im Sinne von WaG Art. 2, Abs. 2 b beanspruchte Boden bleibt Waldareal (z.B. Waldstrassen = Erschliessungsanlagen, die der Pflege und Nutzung des Waldes dienen und nach den Interessen des Waldes dimensioniert und angelegt sind. Sie sind mit Lastwagen befahrbar und Arbeitsplatz zugleich; technische Werke zum Schutze von Naturereignissen; forstliche Schutzhütten; usw.). BGE 110 Ib 145, Waldstrasse, Lostorf. BGE 106 Ib 141, Holzlagerplatz, Illgraben.

6.5 Illegale Rodung

Das Waldareal kann grundsätzlich nicht vermindert werden. BGE 108 Ib 509, Oberentfelden.

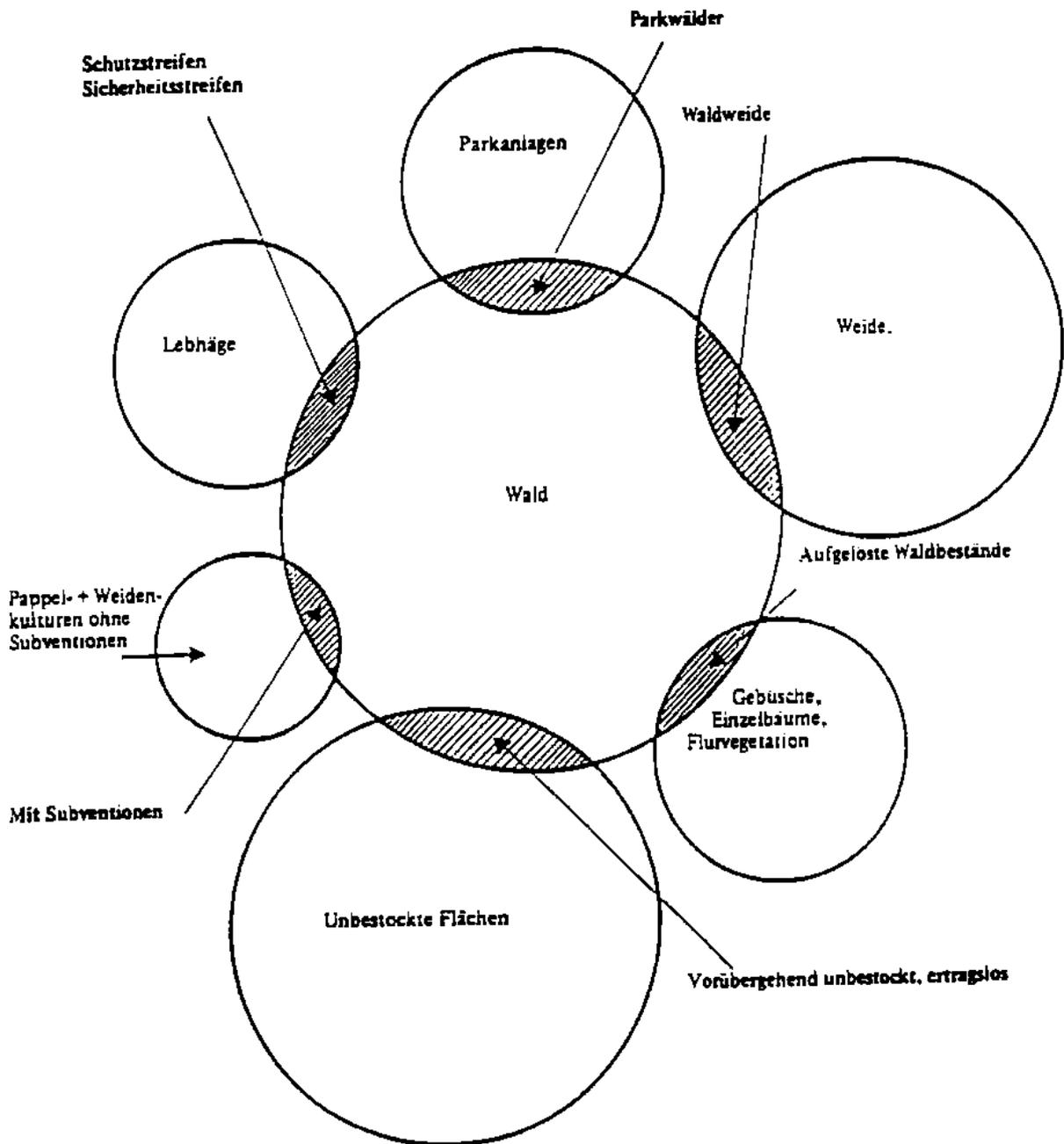
Die Verpflichtung zur Wiederbestockung eines unrechtmässig zweckentfremdeten Waldbodens verjährt erst nach 30 Jahren.

BGE 105 Ib 265, Untersiegeln.

Sursee, Dezember 2023

Beilage

Die folgende Darstellung zeigt die Überschneidungen von "Wald" und "Nicht Wald" auf:



Zonen, die sich überschneiden und aus diesem Grund oft schwer zu beurteilen sind.